**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 34=54 (1888)

Heft: 23

Rubrik: Ausland

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gehörenden Exerzier- und Schiessplätze, sowie die zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude können von der Eidgenossenschaft nach gütlichem Uebereinkommen entweder gemiethet oder gekauft werden.

18. Die Kantone haben das Recht, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern und für besondere Festanlässe über einzelne Truppenkörper und die dazu gehörige Korpsausrüstung zu verfügen, so lange dieses nicht von Seite des Bundes geschieht.

Der Bundesrath wird den kantonalen Regierungen zum Voraus diejenigen Truppenkörper bezeichnen, über welche sie nach freier Wahl verfügen können, so lange obige Bedingung nicht eintritt.

Einem daherigen, durch eine Kantonsregierung veröffentlichten Aufgebot ist von der Mannschaft Folge zu leisten, wie wenn das Aufgebot von den Organen des Bundes erlassen wäre und die Zeughausdirektoren, an welche sich die kantonale Behörde wendet, sind zur Verabfolgung des reglementarischen Kriegsmaterials verpflichtet.

Die im Dienste eines Kantons stehenden Truppen werden nach den Vorschriften des Bundes verpflegt und besoldet.

19. Die in der Militärorganisation und im Verwaltungsreglement vorgesehenen Verpflichtungen der Gemeinden, wie Einquartirung, Verpflegung, Kantonnemente, Biwak- und Lagerplätze, Wach- und Lagerbedürfnisse, Requisitionen aller Art, Pferdestellung u. s. w. bleiben ausdrücklich aufrechterhalten.

20. Von den in den einzelnen Kantonen bezogenen Militärsteuern liefert der Bund 40% des Bruttoertrages an die Kantone ab.

IV. Strafgesetzgebung. Die daherige Gesetzgebung ist bereits im Gange.

#### Ausland.

Oesterreich. (Die Verlegung der galizischen Regimenter in ihren Ergänzungsbezirk) hat, da auf diese Weise die galizische Armee bedeutend verstärkt wird, so grosse Aufregung in der österreichischen Presse hervorgerufen, dass die Regierung sich veranlasst sah, die nothwendige Massregel zu sistiren. - Die guten Oesterreicher machen es gern wie der Vogel Strauss, von welchem man erzählt, dass er den Kopf verstecke, um die Gefahr nicht zu sehen. -Wenn Russland den Krieg wünscht, wird Oesterreich demselben nicht entgehen, ob die galizischen Regimenter dann in Galizien oder anderswo sich befinden mögen; die Folge unterlassener Vorsicht wird aber Aussicht auf Unfälle und Niederlagen sein. General zu Hohenlohe hat nicht mit Unrecht, in seinen Strategischen Briefen, die Rücksichtnahme auf die öffentliche Meinung, bei Anordnung militärischer Massregeln, auf's schärfste verurtheilt.

- (Ankauf einer grössern Anzahl Maximgewehre) von Seite der Regierung wird von den Tagesblättern berichtet. Diese Gewehre sollen für die Festungen in Galizien und für die Begleitung der Kavallerie bestimmt sein. Die Maximgewehre laden sich durch den eigenen Rückstoss und können in der Minute bis 600 Schüsse abgeben. — Die Maschine gelangt im Kriegswesen immer mehr zur Geltung!

Frankreich. (Wegen Tödtung aus Fahrlässigkeit) hatte sich kürzlich der Soldat Carré des 43. Infanterieregiments vor dem Kriegsgericht in Lille zu verantworten.

Am 28. Februar besichtigte Oberst de Ricouart d'Hér-

nouville im Hofe der Citadelle von Lille die neuausgebildeten jungen Soldaten des Regiments. Bei einer Abtheilung kommandirte ein Sergeant "Sektionsfeuer"; ein Soldat Namens Carré führte irrthümlich in sein Gewehr eine scharfe Patrone statt einer Holzpatrone ein. Auf das Kommando "Feuer" drückte Carré mit den andern Soldaten los und seine Kugel traf den gegenüberstehenden Soldaten Massé. Das Kriegsgericht hat den Soldaten Carré freigesprochen, wohl von der Ansicht ausgehend, dass eher ein Verschulden von Seite der Vorgesetzten vorliege. Unterlassen einer genauen Patrontascheninspektion ist schon oft Ursache ähnlicher Unglücksfälle geworden.

Rumänien. (Ueber das Wehrwesen) dieses Staates wird der "Post" geschrieben: "Die Uebungen behufs besserer Ausbildung der Rekruten haben begonnen, so auch das Scheibenschiessen. Die Schiessresultate sind nicht besonders günstig, trotz der guten, treffsicheren Gewehre. Der Rumäne ist bezüglich seiner Individualität nicht zum Schützen geeignet.

König Carol lässt sich die Ausbildung der Armee in ganz besonderer Weise angelegen sein und weist Einwendungen wider ihre Organisation ab; vor einigen Tagen vertheilte er beim Scheibenschiessen eigenhändig Prämien und Geld an die betreffenden Soldaten. Dieser Preisvertheilung wohnten ausser den anderen fremden Militärattachés auch der neuernannte deutsche Generalstabshauptmann Mueller bei.

Die Befestigungsarbeiten um Bukarest werden emsig fortgesetzt, jetzt wiederum sind einige hundert fremde Arbeiter mehr beschäftigt worden. Man ist dagegen davon zurückgekommen, Focsan (in der Moldau gelegen) zu befestigen. An eine Befestigung am Pruth, von wel-Man ist dagegen cher über Paris berichtet wurde, ist noch nie gedacht worden.

Der König begab sich zur Feier des Jahrestages der Krönung von der Metropolitan-Kirche aus zu Pferde nach der Militär-Revue, umgeben von einer glänzenden Suite und den fremden Militärattaches. Zum ersten Male nahmen in Bukarest die (türkisch-tatarischen) Doro-banzen (Soldaten) aus der Dobrudscha daran Theil, mit ihren eigenthümlichen, dem Zuavenfez ähnlichen krapprothen Kopfbedeckungen. Im Uebrigen unterscheiden sich diese braunen Gestalten bezüglich ihrer Adjustirung nicht von den anderen rumänischen Dorobanzen-Regimentern: sie marschirten gut und stramm. Das ausgezeichnete Pferdematerial der Artillerie erregte, wie stets, ungetheilte Bewunderung, mit welcher auch die fremden Militärattachés, so besonders auch der deutsche, nicht zurückhielten; die Artillerie, die Elitewaffe Rumäniens, defilirte ausgezeichnet, auch die Kavallerie und die übrigen Truppenkörper waren musterhaft gut equipirt.

## Specialität



### für Militär,

Jäger, Touristen, Ingénieurs, u. s. w.



# Remontoir-

selbstleuchtenden Zifferblättern.



durch welche man in der grössten Finsterniss die Zeit ohne Licht deutlich sieht. Empfohlen durch das französische Kriegsministerium (19. April 1887), sowie von höheren Autoritäten anderer Länder. Zahlreiche Atteste von Militär aller Graden.

Remontoir-Uhr mit leuchtendem Compas, sehr praktisch für 

Länggassstrasse 75, Bern.